



# Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (Stromreserververordnung; SResV)

vom 1. Juli 2027 (Stand am 1. Juli 2027)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 8c Abs. 4, 8f Abs. 3 und 4, 8g Abs. 2, 8h Abs. 4, 8j Abs. 3, 8k Abs. 3 und Abs. 4 Bst. b, 8m, 8p Abs. 6, 8q Abs. 2, 8s, 14b Abs. 3 und 33d des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG)<sup>1</sup>

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Ausgestaltung und den Vollzug der Stromreserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in ausserordentlichen Situationen.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere:

- a. die Bestandteile der Stromreserve und die Teilnahmebedingungen;
- b. den Abruf der Stromreserve;
- c. die Finanzierung der Kosten der nationalen Netzgesellschaft und die Ausführung der Zahlungen an die Teilnehmer;
- d. die Rückerstattungen an die Teilnehmer der Stromreserve;
- e. die zusätzlichen Anforderungen an die thermische Reserve.

<sup>1</sup> SR 734.7

## **2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen, Bestandteile der Stromreserve und Teilnahmebedingungen**

### **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 2**           Ministdauer der Teilnahme

<sup>1</sup> Die Dauer der Teilnahme der verschiedenen Bestandteile an der Stromreserve ist im Rahmen der Eckwerte geregelt und beträgt mindestens:

- a. für neu zu errichtende Reservekraftwerke: 15 Jahre;
- b. für Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen): fünf Jahre;
- c. für Aggregatoren von Notstromgruppen und WKK-Anlagen: fünf Jahre;

<sup>2</sup> Die Teilnahmedauer beginnt mit der ersten Verfügbarkeitsperiode nach Vertragsabschluss.

#### **Art. 3**           Meldung von Verdachtsfällen

Die nationale Netzgesellschaft muss der ElCom im Rahmen der operativen Abwicklung der Stromreserve melden, wenn Hinweise bestehen, dass:

- a. die Pflicht zur Energie- oder zur Leistungsvorhaltung nicht eingehalten wird;
- b. die Pflicht, Anlagen der thermischen Reserve zur Verfügung zu stellen, nicht eingehalten wird;
- c. die Teilnahmebedingungen nicht eingehalten werden;
- d. ein Teilnehmer bei einem Abruf gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben verstösst.

### **2. Abschnitt: Wasserkraftreserve**

#### **Art. 4**           Eckwerte

<sup>1</sup> Die ElCom legt jährlich die Eckwerte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie.

<sup>2</sup> Zu den Eckwerten gehören insbesondere:

- a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve;
- b. der Zeitraum der Reservevorhaltung;
- c. die Verteilung der Energie auf mehrere Speicher;
- d. Vorgaben zur installierten Leistung;
- e. Vorgaben zum Abruf und zur Entschädigung für die abgerufene Energie;
- f. der Umgang mit Partnerwerken;

- g. die Ersatzleistungen, welche die Kraftwerksbetreiber für den Fall eines unvorhergesehenen Ausfalls ihrer Anlagen erbringen müssen;
- h. Vorgaben zur Vermeidung marktmanipulativen Verhaltens.

#### **Art. 5** Teilnehmer der Wasserkraftreserve und Umfang der Verpflichtung

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve gilt für folgende Akteure:

- a. bei Kraftwerken, die nicht als Partnerwerk organisiert sind: für die Betreiber;
- b. bei Kraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind: für die Teilhaber mit ihrem Anteil am Partnerwerk.

<sup>2</sup> Der Energieinhalt eines Speichersees bemisst sich über die gesamte Produktionskaskade eines hydraulisch zusammenhängenden und gemeinsam optimierten Anlagenverbunds.

<sup>3</sup> Massgebend für die Pflicht zur Teilnahme sind die Verhältnisse jeweils am 30. April.

<sup>4</sup> Bei Speicherwasserkraftwerken, die ein Gewässer nutzen, das die Landesgrenzen berührt, ist nur der schweizerische Hoheitsanteil zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die ElCom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls anpassen.

#### **Art. 6** Verteilung auf verschiedene Speicherwasserkraftwerke und Abreden über die Energievorhaltung

<sup>1</sup> Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve können die Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 4 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, einschliesslich geeigneter Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 Gigawattstunden, (GWh) verteilen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer der Wasserkraftreserve, die ihre Pflicht zur Energievorhaltung mittels Abreden ganz oder teilweise auf andere Teilnehmer der Wasserkraftreserve übertragen, bleiben für die gesamte Vorhaltemenge verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Verteilung der vorzuhaltenden Energie auf verschiedenen Speicherwasserkraftwerke und die Abreden sind der ElCom zur Bewilligung vorzulegen. Die ElCom kann Nachweise über die Abreden verlangen.

#### **Art. 7** Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

<sup>1</sup> Die Vereinbarungen, die die nationale Netzgesellschaft mit jedem Teilnehmer der Wasserkraftreserve abschliesst, müssen einheitlich sein.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:

- a. Angaben betreffend
  - 1. die Vorhaltemenge des Teilnehmers der Wasserkraftreserve,
  - 2. den Zeitraum der Reservevorhaltung,
  - 3. die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG).
- b. die Bedingungen des Abrufs;

- c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, und die Pflicht, Revisionsarbeiten der ElCom zu melden;
- d. die Einzelheiten betreffend die folgenden Pflichten gegenüber der Stelle nach Artikel 8*u* Absatz 1 StromVG:
  1. die Bereitstellung der Daten nach Artikel 1*b* Abs. 1 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 2017<sup>2</sup> (VOEW),
  2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie.

<sup>3</sup> Hat der Teilnehmer der Wasserkraftreserve einen Dritten mit der Betriebsführung betraut, so kann die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung direkt mit diesem abschliessen. Die betrieblichen Einzelheiten der Reservevorhaltung sind in jedem Fall mit dem betriebsführenden Dritten zu regeln.

### **Art. 8** Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung

<sup>1</sup> Die ElCom berechnet und veröffentlicht jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung (Art. 8*e* Abs. 1 StromVG) je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

<sup>2</sup> Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet die ElCom die veröffentlichten Abrechnungspreise der Base-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im Zeitraum von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung der Eckwerte. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise veröffentlicht, so wendet die ElCom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere einen anderen Zeitraum, historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Vorhaltungsmenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

<sup>4</sup> Die ElCom legt die Höhe der Vergütung für die zusätzlich angeordneten Leistungsvorhaltungen (Art. 8*f* Abs. 5 StromVG) fest. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung.

## **3. Abschnitt: Thermische Reserve**

### **Art. 9** Eckwerte und Ausgestaltung

<sup>1</sup> Zu den Eckwerten der thermischen Reserve gehören insbesondere:

- a. die Dimensionierung und die einzelnen Bestandteile;

<sup>2</sup> SR 531.35

- b. die Teilnahmekriterien für die verschiedenen Anlagenkategorien;
- c. die Verfügbarkeitsperioden;
- d. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen;
- e. die maximale Abrufdauer.

<sup>2</sup> Bei der Ausgestaltung der thermischen Reserve berücksichtigt die ECom insbesondere:

- a. eine hohe Verfügbarkeit der Anlagen;
- b. eine hohe Flexibilität beim Abruf, namentlich eine kurze Dauer, bis die Anlage die erforderliche Leistung erbringen kann, und rasche Leistungsanpassungen;
- c. die optimale Nutzung der verschiedenen Reservebestandteile entsprechend ihren spezifischen Stärken.

#### **Art. 10** Ausnahmen Zweistofffordernis

<sup>1</sup> Ein Reservekraftwerk kann mit nur einem Energieträger an der thermischen Reserve teilnehmen, wenn:

- a. eine unterbrechungsfreie Versorgung mit dem Energieträger für die gesamte Verfügbarkeitsperiode nachweislich gewährleistet ist; oder
- b. die angestrebte Dimensionierung der thermischen Reserve ohne dieses Reservekraftwerk nicht erreicht werden kann.

<sup>2</sup> Die unterbrechungsfreie Versorgung umfasst:

- a. ausreichende Lagerkapazitäten für mindestens 1680 Betriebsstunden bei Volllast;
- b. eine gesicherte Nachschublogistik; und
- c. die Lagerung des Energieträgers in der Schweiz.

#### **Art. 11** Pflichten für die Betreiber von Rohrleitungsanlagen

Die Betreiber von Rohrleitungsanlagen müssen Betreibern von Reservekraftwerken garantierte Tagesprodukte zu angemessenen Tarifen für die Nutzung der Rohrleitungen anbieten.

#### **Art. 12** Teilnahme von WKK-Anlagen an der thermischen Reserve

<sup>1</sup> WKK-Anlagen mit einer Leistung unter 30 Megawatt (MW) können nur über Aggregatoren an der thermischen Reserve teilnehmen.

<sup>2</sup> WKK-Anlagen mit einer Leistung von 30 MW oder mehr können entweder selbstständig oder über einen Aggregator an der thermischen Reserve teilnehmen.

**Art. 13** Entgelt für Notstromgruppen und WKK-Anlagen bei Teilnahme über Aggregatoren

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft richtet das jährliche Entgelt nach Artikel 8e Absatz 2 StromVG sowie die Dienstleistungspauschale nach Artikel 8/ Absatz 4 StromVG an den Aggregator aus.

<sup>2</sup> Im Angebot und in der Abrechnung sind separat auszuweisen:

- a. das jährliche Entgelt für die Betreiber von Notstromgruppen und WKK-Anlagen;
- b. die Dienstleistungspauschale für den Aggregator; und
- c. allfällige Vergütungen für Nachrüstungsmaßnahmen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Vergütungen nach Absatz 2 wird im Rahmen der Ausschreibung festgelegt.

**Art. 14** Einsatz von Notstromgruppen und WKK-Anlagen während der Verfügbarkeitsperiode

<sup>1</sup> Notstromgruppen und WKK-Anlagen dürfen während der Verfügbarkeitsperiode eingesetzt werden:

- a. für die Eigennutzung durch den Betreiber bei einem Netzzusammenbruch oder in einer schweren Mangellage;
- b. zur Erbringung von Systemdienstleistungen, sofern die Abruffähigkeit für die thermische Reserve nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Bei einem Einsatz für die Eigennutzung durch den Betreiber wird das jährliche Entgelt anteilmässig um den Betrag für die Dauer des Einsatzes gekürzt.

**Art. 15** Vergütung der Kosten für die Nachrüstung von Notstromgruppen

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft vergütet die Kosten einer Nachrüstung einer Notstromgruppe, wenn:

- a. die Nachrüstung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren nach Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>3</sup> erforderlich ist; und
- b. die Nachrüstung notwendig ist, um die angestrebte Dimensionierung der thermischen Reserve zu erreichen.

<sup>2</sup> Die Vergütung erfolgt nur für:

- a. Katalysatoren mit selektiver katalytischer Reduktion (SCR-Katalysatoren);
- b. Partikelfilter;
- c. weitere Massnahmen, die zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlich sind.

<sup>3</sup> SR 814.318.142.1

<sup>3</sup> Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Nachrüstung gegen Vorlegen der Belege. Die Vergütung ist auf die Höhe der eingereichten Kostenschätzung begrenzt.

#### **Art. 16** Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve

<sup>1</sup> Die Vereinbarungen, die die nationale Netzgesellschaft mit jedem Teilnehmer der thermischen Reserve abschliesst, müssen einheitlich sein.

<sup>2</sup> Bei Notstromgruppen und bei WKK-Anlagen mit einer Leistung unter 30 MW schliesst die nationale Netzgesellschaft die Vereinbarung mit dem Aggregator ab.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:

- a. die Leistung, die der Teilnehmer zur Verfügung halten muss;
- b. die Dauer der Teilnahme;
- c. den Zeitraum der Verfügbarkeit;
- d. das jährliche Entgelt (Art. 8e Abs. 2 StromVG) und die Abrufentschädigung (Art. 8p Abs. 3 StromVG);
- e. die periodischen Testbetriebe sowie Zeitfenster für Revision und Unterhalt;
- f. die betrieblichen Einzelheiten bei einem Abruf, wie das Fahrplanmanagement;
- g. eine Vorgabe zur Mindestvorhaltung des Energieträgers;
- h. die Einzelheiten betreffend die Bereitstellung der Daten nach Artikel 1b Absatz 1 VOEW;
- i. eine Konventionalstrafe bei Missachtung von Reservepflichten.

<sup>4</sup> Nehmen Notstromgruppen und WKK-Anlagen über einen Aggregator an der thermischen Reserve teil (Art. 12), so schliesst der Aggregator mit diesen eine Vereinbarung ab, um einen reibungslosen Einsatz der Anlagen für die thermische Reserve sicherzustellen.

<sup>5</sup> Verpflichtet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Betreiber oder einen Aggregator zur Teilnahme (Art. 8c Abs. 6 StromVG), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung. Das UVEK kann nötigenfalls weitere Inhalte verfügen oder von der einheitlichen Vereinbarung abweichen.

## **4. Abschnitt: Verbrauchsseitige Reserve**

#### **Art. 17** Eckwerte

Zu den Eckwerten für die verbrauchsseitige Reserve gehören insbesondere:

- a. die Dimensionierung;
- b. die Teilnahmekriterien;

- c. die Kriterien zur Bestimmung des Referenzverbrauchs;
- d. die Struktur und die Inhalte der Angebote für die Ausschreibung;
- e. die Modalitäten der Ausschreibung;
- f. die Verfügbarkeitsperiode;
- g. die maximale Abrufdauer;
- h. die Bedingungen für allfällige Testabrufe.

**Art. 18** Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, und Teilnahmeentgelt

<sup>1</sup> Die Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, entspricht dem gewichteten Referenzverbrauch abzüglich der Strommenge, die im Abruffall höchstens aus dem Netz bezogen werden darf.

<sup>2</sup> Das Teilnahmeentgelt ergibt sich aus der Multiplikation der Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, mit dem in der Ausschreibung ermittelten Preis.

**Art. 19** Für den Abruf relevante Marktpreise

Die für einen Abruf der verbrauchsseitigen Reserve relevanten Marktpreise sind die Stundenpreise der Strombörse für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz. Werden die Preise auf Viertelstunden-Basis ermittelt, so sind dies die relevanten Preise.

**Art. 20** Verbot der Kompensation der Verbrauchsreduktion

<sup>1</sup> Bei einem Abruf der verbrauchsseitigen Reserve ist es den Teilnehmern untersagt, den Verbrauch zu verlagern und damit die Verbrauchsreduktion durch einen Mehrverbrauch an anderen Messstellen zu kompensieren.

<sup>2</sup> Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die an der thermischen Reserve teilnehmen, dürfen nicht verwendet werden, um die Verbrauchsreduktion zu kompensieren.

### 3. Kapitel: Abruf der Stromreserve

**Art. 21** Abrufordnung

<sup>1</sup> Die Abrufordnung enthält die Reihenfolge, in der die Bestandteile der Stromreserve abgerufen werden, und den Umfang, in dem Energie je nach Versorgungslage abgerufen wird.

<sup>2</sup> Die Abrufordnung orientiert sich der Reihe nach an folgenden Kriterien:

- a. einer rechtzeitig verfügbaren und ausreichend grossen Leistung;
- b. der Schonung von Reserveteilen, deren Energieträger nicht rasch auffüll- oder ersetzbar sind;

- c. geringen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie geringen Klimaauswirkungen;
- d. tiefen Kosten; und
- e. den nachstehenden weiteren Parametern:
  - 1. der voraussichtlichen Dauer und Häufigkeit eines Abrufs,
  - 2. dem Abrufzeitpunkt im Winter oder im Frühling,
  - 3. der Dauer, bis die verschiedenen Anlagentypen bei einem Abruf einsatzbereit sind,
  - 4. den technischen Besonderheiten der verschiedenen Anlagentypen,
  - 5. der Verfügbarkeit der Energieträger.

<sup>3</sup> Die Abrufordnung enthält Angaben zur Betriebsbereitschaft der Reservekraftwerke

#### **Art. 22**           Abruf bei fehlender Markträumung

Wird ein Abruf aufgrund einer fehlenden Markträumung veranlasst, so melden der nationalen Netzgesellschaft:

- a. die Betreiber, die an der Stromreserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung und verfügbare Energie;
- b. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag.

#### **Art. 23**           Besondere Fälle des Abrufs

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft kann die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs auch ohne fehlende Markträumung abrufen.

<sup>2</sup> Die EICom kann den Abruf der Wasserkraftreserve und der thermischen Reserve in den folgenden Fällen auch ohne fehlende Markträumung anordnen:

- a. zur Erfüllung von internationalen Solidaritätsvereinbarungen;
- b. Abruf von Energie aus einem Reservekraftwerk, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen, wenn die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters zur Sicherung der Stromversorgung voraussichtlich nicht ausreicht;
- c. zum Testen der Verfügbarkeit und der Einsatzbereitschaft von Anlagen, die an der Stromreserve teilnehmen.

#### **Art. 24**           Vergütung von Kosten aus der Mitwirkungspflicht bei einem Abruf

Kosten, die sich aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 8q StromVG ergeben, werden den Betreibern von Verteilnetzen, Bilanzgruppen und Stromlieferanten von der nationalen Netzgesellschaft vergütet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aus der Datenaufbereitung und der Datenbereitstellung ungedeckte Kosten angefallen sind.

**Art. 25**          Berichterstattung

Die ElCom veröffentlicht periodisch einen Bericht zur Umsetzung der Stromreserve, insbesondere über die Kosten der Stromreserve und die getätigten Abrufe.

**4. Kapitel: Kosten, Entgelt und Zahlungen****Art. 26**          Finanzierung der Kosten der nationalen Netzgesellschaft für die Stromreserve

<sup>1</sup> Die Verzinsung der für die Finanzierung der Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG notwendigen Vermögenswerte der nationalen Netzgesellschaft erfolgt mit dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Entstehen der nationalen Netzgesellschaft durch Finanzierungsvorhaben nach Absatz 1 unverschuldet ungedeckte Finanzierungskosten, so gelten sie als anrechenbare Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung.

<sup>3</sup> Die ElCom entscheidet auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft über die Höhe der Entschädigung.

<sup>4</sup> Die ElCom bezieht beim Entscheid nach Absatz 3 auch eine in den Vorjahren über den tatsächlichen Finanzierungskosten liegende Verzinsung nach Absatz 1 mit ein.

**Art. 27**          Ausführung der Zahlungen

<sup>1</sup> Bei Vereinbarungen über die Teilnahme an der Stromreserve, bei denen die nationale Netzgesellschaft Vertragspartnerin ist, führt diese die Zahlungen an die Reserveteilnehmer, die Aggregatoren und weitere Vertragspartner direkt aus.

<sup>2</sup> Bei Vereinbarungen über die Teilnahme an der Stromreserve, bei denen der Bund Vertragspartner ist, führt das Bundesamt für Energie (BFE) die Zahlungen aus. Das BFE stellt der nationalen Netzgesellschaft die Kosten in Rechnung.

<sup>3</sup> Werden Betreiber nach Artikel 8c Absatz 6 StromVG durch das UVEK zur Teilnahme an der thermischen Reserve verpflichtet, führt die nationale Netzgesellschaft die Zahlungen der festgelegten Entgelte aus.

<sup>4</sup> SR 734.71

## **5. Kapitel: Rückerstattungen an die Teilnehmer der Stromreserve**

### **1. Abschnitt: Rückerstattung von Rückbaukosten**

#### **Art. 28** Rückerstattung beim Rückbau

<sup>1</sup> Der Rückbau nach Artikel 8j Absatz 1 StromVG umfasst die gesamte Anlage, einschliesslich der Hilfsanlagen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Rückbau einer Anlage werden zurückerstattet, wenn der Rückbau innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen ist. Dauert der Rückbau länger als zwei Jahre, so werden Kosten für Arbeiten nach Ablauf der zwei Jahre nur dann erstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er alles unternommen hat, um den Rückbau innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach den effektiv angefallenen Kosten des Rückbaus abzüglich des Marktwerts der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve. Anrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar für die zweckmässige und rasche Durchführung des Rückbaus notwendig sind.

<sup>4</sup> Erlöse aus dem Verkauf der Anlageteile werden mit den Rückbaukosten verrechnet. Übersteigt der Erlös aus dem Verkauf von Anlageteilen die Rückbaukosten, so muss der Betreiber den Überschuss der nationale Netzgesellschaft erstatten. Dieser Betrag ist an den Tarif Stromreserve anzurechnen.

#### **Art. 29** Rückerstattung bei einem Weiterbetrieb

Betreibt der Betreiber eines Reservekraftwerks das Kraftwerk nach Beendigung seiner Teilnahme an der Stromreserve weiter (Art. 8j Abs. 2 StromVG), so muss er der nationalen Netzgesellschaft den Teil des für den Bau erhaltenen Entgelts zurückerstatten, der dem Marktwert der Anlage oder der Anlageteile zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme an der Stromreserve entspricht.

### **2. Abschnitt: Verfahren zur Rückerstattung der Kosten der Stromreserve an die Teilnehmer der verbrauchsseitigen Reserve**

#### **Art. 30** Informationen über die Teilnehmer an der verbrauchsseitigen Reserve

Die nationale Netzgesellschaft teilt dem BFE folgende Informationen über die Endverbraucher mit, die an der verbrauchsseitigen Reserve teilnehmen:

- a. den Namen;
- b. die UID-Nummer;
- c. die Adresse;
- d. die Kosten der Stromreserve, im Umfang der Teilnahme des Endverbrauchers an der verbrauchsseitigen Reserve.

**Art. 31**           Anspruchsberechtigung von Endverbrauchern des öffentlichen oder des privaten Rechts

Ob ein Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts anspruchsberechtigt ist, bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrags.

**Art. 32**           Höhe der Rückerstattung der Kosten Stromreserve

<sup>1</sup> Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach dem Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung (Stromintensität) und nach dem Umfang der Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve. Sie entspricht:

- a. für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen (Art. 14*b* Abs. 1 StromVG): den Kosten der Stromreserve multipliziert mit dem Verhältnis der reduzierbaren Strommenge zum Gesamtverbrauch;
- b. für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen (Art. 14*b* Abs. 2 StromVG): dem Betrag der sich aus der Formel in Anhang 1 Ziffer 1 ergibt;
- c. für weitere Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten weniger als 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen: dem Betrag, der sich aus der Formel in Anhang 1 Ziffer 2 ergibt.

<sup>2</sup> Die zurückzuerstattenden Kosten werden nicht verzinst.

**Art. 33**           Zielvereinbarung

Für die Ausarbeitung der Zielvereinbarung, ihren Inhalt und ihre Laufzeit ist Artikel 39 der Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>5</sup> (EnV) sinngemäss anwendbar.

**Art. 34**           Berichterstattung und Anpassung der Zielvereinbarung

<sup>1</sup> Für die Berichterstattung über die Umsetzung der vereinbarten Effizienzsteigerung ist Artikel 40 EnV<sup>6</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Für die Anpassung der Zielvereinbarung ist Artikel 41 EnV sinngemäss anwendbar.

**Art. 35**           Gesuch um Rückerstattung der Kosten der Stromreserve

<sup>1</sup> Das Gesuch um Rückerstattung der Kosten der Stromreserve ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE einzureichen.

<sup>2</sup> Die einzureichenden Nachweise und Unterlagen richten sich nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a–c EnV<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> SR 730.01

<sup>6</sup> SR 730.01

<sup>7</sup> SR 730.01

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Nachweisen und Unterlagen nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a-c EnV hat der Teilnehmer der verbrauchsseitigen Reserve dem Gesuch beizulegen:

- a. der Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und der ihm entstandenen Kosten der Stromreserve;
- b. die Bestätigung der nationalen Netzgesellschaft über die Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve und den Umfang der Teilnahme.

#### **Art. 36** Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung wird nach Artikel 43 EnV<sup>8</sup> ermittelt.

#### **Art. 37** Elektrizitätskosten, Strommenge und Kosten der Stromreserve

<sup>1</sup> Die Elektrizitätskosten, die bezogene Strommenge und die Kosten für die Stromreserve sind auf der Grundlage von Rechnungsbelegen zu ermitteln.

<sup>2</sup> Als Elektrizitätskosten gelten die dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Kosten für die Stromlieferung, die Netznutzung sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einschliesslich der Kosten der Stromreserve im Umfang der Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve und ohne die Mehrwertsteuer.

<sup>3</sup> Bei Endverbrauchern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit selber ein Elektrizitätsnetz zur Verteilung der gekauften Elektrizität betreiben, gehören auch die dort anfallenden Kosten zu den Elektrizitätskosten. Davon ausgenommen sind die Kosten für gebäudeinterne und anlagenspezifische Installationen.

<sup>4</sup> Nicht als Elektrizitätskosten nach den Absätzen 2 und 3 gelten Kosten für die Elektrizität, die an andere Endverbraucher weiterverrechnet werden.

#### **Art. 38** Prüfung des Gesuchs

Für die Prüfung des Gesuchs ist Artikel 45 EnV<sup>9</sup> sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 39** Auszahlung

<sup>1</sup> Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so legt es den Rückerstattungsbetrag fest.

<sup>2</sup> Das BFE weist die nationale Netzgesellschaft an, die Auszahlung vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die nationale Netzgesellschaft bestätigt dem BFE die erfolgte Auszahlung.

#### **Art. 40** Rückzahlung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungen

<sup>1</sup> Für die Rückzahlung von Rückerstattungsbeträgen, die unberechtigterweise ausbezahlt wurden, ist Artikel 48 Absatz 2 EnV<sup>10</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>8</sup> SR 730.01

<sup>9</sup> SR 730.01

<sup>10</sup> SR 730.01

<sup>2</sup>Die Rückzahlung erfolgt an die nationale Netzgesellschaft. Auf den Beträgen wird kein Zins erhoben.

**Art. 41** Beizug Dritter

Für den Beizug Dritter ist Artikel 49 EnV<sup>11</sup> sinngemäss anwendbar.

## 6. Kapitel: Umwelt und Koordination

**Art. 42** Pflicht zur Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen

CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die thermische Reserve mittels Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursacht werden, mit denen die Betreiber nicht am Emissionshandel teilnehmen, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden.

**Art. 43** Betrieb der thermischen Reserve ohne zusätzliche fossile CO<sub>2</sub>-Emissionen

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft stellt sicher, dass bei der Ausschreibung für die thermische Reserve alle wirtschaftlich tragbaren Möglichkeiten für einen Betrieb, der im Ergebnis keine zusätzlichen fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht, ausgeschöpft werden.

<sup>2</sup> Für den Betrieb der thermischen Reserve zugelassen sind erneuerbare Brennstoffe sowie Brennstoffe, deren direkte CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Negativemissionen ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

- a. die Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen;
- b. die gesicherte Verfügbarkeit während der gesamten Verfügbarkeitsperiode;
- c. die technische Eignung für die jeweiligen Anlagen;
- d. die Gesamtkosten der thermischen Reserve.

**Art. 44** Vergütung CO<sub>2</sub>-Abgabe

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird nur soweit vergütet, als der Betreiber keinen Rückerstattungsanspruch nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>12</sup> geltend machen kann. Gleiches gilt für die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> SR 730.01

<sup>12</sup> SR 641.71

<sup>13</sup> SR 641.61

## 7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 45 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Anlagen, deren Verträge über die Teilnahme an der Stromreserve vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Bund abgeschlossen wurden, werden Teil der thermischen Reserve. Das UVEK bleibt bis zur Übertragung der Verträge an die nationale Netzgesellschaft für diese Anlagen zuständig.

<sup>2</sup> Für Anlagen nach Absatz 1 gelten im Falle eines Widerspruchs gegenüber der Verordnung während drei Jahren ab Inkrafttreten die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023<sup>14</sup>.

<sup>3</sup> Betreiber von bestehenden Anlagen, mit denen der Bund vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vertrag abgeschlossen hat, können die Anlagen während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen für die betriebliche Eigennutzung und ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Systemdienstleistungen einsetzen. Das Verfügbarkeitsentgelt wird anteilmässig für die Dauer des Einsatzes gekürzt.

### Art. 46 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

<sup>1</sup> Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

### Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

<sup>14</sup> AS 2023 43, 834; 2024 693; 2025 667

## **Berechnung des Rückerstattungsbetrags bei teilweiser Rückerstattung der Kosten der Stromreserve**

### **1 Bei einer Stromintensität zwischen 5 Prozent und 10 Prozent**

Der Rückerstattungsbetrag bei teilweiser Rückerstattung nach Artikel 14b Absatz 2 StromVG wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Theoretischer Rückerstattungsbetrag in Franken =  $[(S - 5\%) \cdot a + M] \times K \times U$

Konkreter Rückerstattungsbetrag in Franken =  $[(S - 5\%) \times 14 + 30\%] \times K \times U$

- S: Stromintensität in Prozent (Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung)
- a: Steigung der Geraden zwischen der teilweisen Rückerstattung von 30 Prozent bei einer Stromintensität von 5 Prozent und der vollständigen Rückerstattung bei einer Stromintensität von 10 Prozent  
a = 14
- M: Mindestsatz  
Der Teil der Formel  $[(S - 5\%) \cdot a + M]$ : Rückerstattungssatz in Prozent  
M = 30 Prozent
- K: Entstandene Kosten der Stromreserve nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG im betreffenden Geschäftsjahr
- U: Umfang der Teilnahme: Verhältnis der Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden muss, zum Gesamtverbrauch

### **2 Bei einer Stromintensität von weniger als 5 Prozent**

Der Rückerstattungsbetrag bei teilweiser Rückerstattung nach Artikel 14b Absatz 3 StromVG wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Theoretischer Rückerstattungsbetrag in Franken =  $M \times K \times U$

Konkreter Rückerstattungsbetrag in Franken =  $30\% \times K \times U$

- M: Mindestsatz  
30 Prozent
- K: Entstandene Kosten der Stromreserve nach Art. 15a Abs. 1 Bst. b StromVG im betreffenden Geschäftsjahr
- U: Umfang der Teilnahme: Verhältnis Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden muss, zum Gesamtverbrauch

## Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

### I

Die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023<sup>15</sup> wird aufgehoben.

### II

## Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### 1. Verordnung vom 10. Mai 2017<sup>16</sup> über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>17</sup> (LVG)

und auf die Artikel 8<sup>u</sup> Absätze 1 und 2<sup>18</sup>, 15<sup>a</sup> Absatz 3 sowie 17<sup>g</sup> Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>19</sup> (StromVG),<sup>20</sup>

#### *Art. 1b Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Sie darf im Einvernehmen mit der WL die Daten nach Absatz 1 Buchstabe d in nicht aggregierter oder nicht anonymisierter Form an folgende Stellen weitergeben, wenn diese die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen:

- a. der ElCom für die folgenden Zwecke:
  1. für das Zuteilungsverfahren im Rahmen der Beschaffung von Systemdienstleistungen durch die nationale Netzgesellschaft,
  2. zur Beurteilung der Versorgungslage,

<sup>15</sup> AS 2023 43, 834; 2024 693; 2025 667

<sup>16</sup> SR 531.35

<sup>17</sup> SR 531

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. I des G vom 20. Jun.2025, in Kraft seit 1. Jul. 2027 (BBl 2025 2036; AS ....)

<sup>19</sup> SR 734.7

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2025, in Kraft seit 1. Jan. 2026 (AS 2025 826)

3. zur Beaufsichtigung der Stromreserve,
  4. zur Prüfung der Mehrjahrespläne der nationalen Netzgesellschaft.
- b. dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Gefahrenprävention und Abflussmodellierung;
  - c. dem BFE für die folgenden Zwecke:
    1. zur Oberaufsicht Talsperren,
    2. als Grundlage für die Elektrizitätsstatistik und die Wasserkraftstatistik.

#### **Art. 4a**

<sup>1</sup> Die Kosten der Netzbetreiber, der Erzeuger und der Speicherbetreiber für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 1 sowie für das Strommonitoring nach den Artikeln 1a und 1b gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a StromVG.

<sup>2</sup> *Erster Satz aufgehoben.* Diese Kosten sind als Teil der solidarisierten Kosten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g StromVG in Rechnung zu stellen.

## **2. CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>21</sup>**

#### *Art. 41 Abs. 1<sup>ter</sup> und Abs. 3*

<sup>1ter</sup> Ein Betreiber von Reservekraftwerken nach der Stromreserveverordnung vom 1. Juli 2027, kann keine Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis beantragen.

<sup>3</sup> Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq, so muss der Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen. Emissionen von Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die ein Reserveabruf nach der Stromreserveverordnung durch die Stromproduktion verursacht, werden dabei nicht berücksichtigt.

#### **Art. 46c**      Rückerstattung der zusätzlichen Kosten bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

<sup>1</sup> Muss ein Betreiber von Anlagen nach Artikel 19b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einen bestimmten Energieträger verwenden, der mehr Treibhausgasemissionen verursacht, als beim Betrieb ohne Brennstoffwechsel entstehen würden, und genügt die Menge an kostenlos zugeteilten Emissionsrechten nicht, um diese Treibhausgasemissionen zu decken, so können die Kosten für die zusätzlich benötigten Emissionsrechte auf Gesuch hin zurückerstattet werden, wenn der Betreiber nachweist, dass er durch den Wechsel des Energieträgers einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleidet. Ein solcher Nachteil liegt vor, wenn:

<sup>21</sup> SR 641.711

- a. die Kosten des zu verwendenden Energieträgers und der zusätzlich benötigten Emissionsrechte mehr als 10 Prozent der Kosten des Betriebs ohne Brennstoffwechsel betragen; und
- b. die Kosten von einem mittleren und wirtschaftlich gesunden Betreiber von Anlagen der entsprechenden Branche nicht getragen werden können.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Kosten der zusätzlich benötigten Emissionsrechte sind die vom BAFU publizierten Preise zu verwenden.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist dem BAFU bis zum 31. März des Folgejahres in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen. Es muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Art, die Menge und die Kosten des Energieträgers, zu dessen Verwendung der Betreiber im Vorjahr verpflichtet wurde;
- b. die Art, die Menge und die Kosten des ursprünglich verwendeten Energieträgers, wenn der Betrieb ohne Brennstoffwechsel erfolgt wäre;
- c. die Dauer, während der der Energieträger nach Buchstabe a im Vorjahr eingesetzt wurde;
- d. die Menge der im Vorjahr zusätzlich verursachten Treibhausgasemissionen;
- e. die Menge der Emissionsrechte, die für die zusätzlichen Treibhausgasemissionen erworben werden müssen;
- f. die Berechnung der Mehrkosten gegenüber dem Betrieb ohne Brennstoffwechsel;
- g. der Jahresabschluss der Anlage des Vorjahres;
- h. die Kontaktangaben und die Angaben zum Bankkonto, die für die Abgeltung benötigt werden.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so erstattet das BAFU dem Betreiber die Kosten für die zusätzlich erworbenen Emissionsrechte zurück.

<sup>5</sup> Das BAFU kann die mit dem Wechsel des Energieträgers verbundene Menge an Treibhausgasemissionen und die Höhe der Rückerstattung publizieren.

#### *Art. 98a*

Ein Betreiber von WKK-Anlagen, der weder am EHS teilnimmt noch einer Vermin-derungsverpflichtung unterliegt und die Voraussetzungen nach Artikel 32a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erfüllt, erhält für jede WKK-Anlage, die je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist, auf Gesuch hin die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstat-tet.

#### *Art. 98b Abs. 1 Bst. g, Abs. 2 und Abs. 4*

<sup>1</sup> Ein Betreiber von WKK-Anlagen, der weder am EHS teilnimmt noch einer Vermin-derungsverpflichtung unterliegt, muss bis zum 30. Juni beim BAFU eine Bestätigung

der Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge einholen. Er muss dabei insbesondere die folgenden Angaben einreichen:

*g. Aufgehoben*

<sup>2</sup> Das BAFU prüft die Angaben nach Absatz 1 und stellt die Bestätigung über die Höhe der rückerstattungsberechtigten Brennstoffmenge aus, wenn die Bescheinigungen im Emissionshandelsregister abgegeben wurden.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 98c Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Rückerstattung erfolgt durch das BAZG und umfasst die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden.

*Art. 98d*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel nach Art. 146ag*

**2i. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx**

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2i. Abschnitts*

**Art. 146a**      Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen bis 2029

Für Betreiber von WKK-Anlagen, die das Rückerstattungsgesuch nach Artikel 46c Absatz 3 vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2027 eingereicht haben, gelten die Artikel 98a–98d bis zum 31. Dezember 2029 in der bisherigen Fassung.

**3. Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>22</sup>**

**Art. 69c**      Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Dem BFE sind auf Anfrage für die Information der Öffentlichkeit insbesondere folgende Informationen und Daten in einer vom BFE als geeignet festgelegten digitalen, maschinenlesbaren Form zu übermitteln:

<sup>22</sup> SR 730.01

- a. die Werte zur Elektrizitätsproduktion, zum Landes- und zum Endverbrauch sowie zur Ein- und Ausspeisung in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;
- b. der Füllstand pro Speichersee in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- c. Angaben zu den Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Netzinfrastrukturen in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;
- d. Angaben zur Flexibilität, insbesondere die Produktions-, Einspeise-, Verbrauchs- und Ausspeisedaten, in einer zeitlichen Auflösung von bis zu einer Stunde;
- e. die pseudonymisierten Daten aus den intelligenten Messsystemen nach Artikel 8a<sup>decies</sup> StromVV und aus den digitalen Messeinrichtungen, die zur Berechnung von Energieeinsparungen, Prognosen und Analysen erforderlich sind;
- f. die importierten Erdgasmengen pro Ein- und Ausspeisepunkt, die inländische Biogasproduktion sowie der Gasverbrauch in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- g. die im Ausland gespeicherte Erdgasreserven der Schweiz, aufgeschlüsselt nach Speicherland und Menge in einer zeitlichen Auflösung von einem Tag;
- h. die Energiepreise einschliesslich der Grosshandels- und der Endkundenpreise sowie die veröffentlichten Netztarife;
- i. die energierelevanten Wetterdaten und Wetterprognosen;
- j. einzelne Geodaten zu Energieinfrastrukturen;
- k. weitere für die Beurteilung der Versorgungslage relevante technische, wirtschaftliche oder ökologische Indikatoren, soweit verfügbar, wie kurzfristige Ausfälle grosser Erzeugungsanlagen oder die aktuelle Verfügbarkeit wichtiger Primärenergieträger.

<sup>2</sup> Die dem BFE übermittelten Informationen und Daten werden in aggregierter, anonymisierter oder zeitversetzter Form sowie in Modellen über ein vom BFE betriebenes digitales Informationsportal veröffentlicht.

#### 4. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>23</sup>

*Art. 7 Abs. 3 Bst. e<sup>bis</sup> und e<sup>ter</sup>*

<sup>3</sup> In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

e<sup>bis</sup>: Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve;

e<sup>ter</sup>: Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a StromVG;

*Art. 8 Abs. 3 Bst. h<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Elektrizitätsversorgung nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG müssen die für die folgenden Aufgaben notwendigen Messdaten, Stammdaten und weiteren Daten bekannt gegeben werden:

h<sup>bis</sup>. Abwicklung der verbrauchsseitigen Reserve;

*Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b*

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die Bezüge aus der Stromreserve individuell in Rechnung.

<sup>2</sup> Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

- b. die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve und die Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a StromVG;

*Art. 18c Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts*

Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 15a Absatz 1 Buchstabe a und 15b StromVG.

*Art. 18d Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Rückerstattung für Pilot- und Demonstrationsanlagen (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) umfasst das bezahlte Netznutzungsentgelt, einschliesslich der Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie der Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 15a Absatz 1 Buchstabe a und 15b StromVG.

*Art. 18e Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4*

<sup>1</sup> Der Rückerstattungstarif für Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen entspricht der Summe aus:

- b. den Kosten für:
  2. die Stromreserve,
  4. die Massnahmen nach den Artikeln 15a Absatz 1 Buchstabe a und 15b StromVG.

*Art. 19h Abs. 5 Bst. b*

<sup>5</sup> Ohne Abschlag in Rechnung zu stellen sind:

- b. die Kosten für die Stromreserve;

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi